CH-3003 Bern GS-EDI

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats Herrn Nationalrat Fabien Fivaz Präsident 3003 Bern

Bern, 07.11.2022

Fragen und/Themen im Zusammenhang mit der Petition 21.2034 Schaffung eines Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung der Frauensession 2021

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Fragen betreffend die Petition 21.2034 der Frauensession 2021. Wie gewünscht, lassen wir Ihnen anbei unsere Antworten in Deutsch und Französisch zukommen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Direktorin des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Frau Sylvie Durrer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lukas Gresen-Brunner Generalsekretär

Beilage: erwähnt

# 1 a. Welche Einheiten der Bundesverwaltung befassen sich mit der Gleichstellungsthematik?

In der Bundesverwaltung wird ein **doppelter Ansatz** verfolgt: zum einen durch das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), zum anderen durch eine transversale Perspektive, wie sie sich zuletzt in der Gleichstellungsstrategie 2030 konkretisiert hat. Tatsächlich sind beide Ansätze notwendig, um bedeutende und nachhaltige Ergebnisse zu erzielen. Eine fokussierte, fachspezifische Einheit ist jedoch wichtig, wie das jüngste Beispiel Schwedens zeigt, das 2018 seinen spezifischen Ansatz durch die Gründung einer schwedischen *Gender Equality Agency* verstärkt hat.

Das **EBG** ist die zuständige Behörde für alle Fragen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter. Es setzt sich für die Gleichstellung in allen Bereichen ein und strebt die Beseitigung aller Formen direkter und indirekter Diskriminierung an, insbesondere die Abschaffung von Löhnungleichheiten. Es setzt sich auch für die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ein. Zu diesem Zweck informiert das EBG aktiv die Öffentlichkeit, führt Studien durch und berät sowohl Behörden als auch Privatpersonen und empfiehlt ihnen geeignete Massnahmen. Es beteiligt sich an der Ausarbeitung von Bundeserlassen und an Projekten von nationaler, Bedeutung, beurteilt Gesuche um Finanzhilfen nach dem Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG, SR 151.1) und der Verordnung vom 13. November 2019 gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (SR 311.039.7) und überwacht die Umsetzung der unterstützten Projekte. Es führt auch Löhngleichheitskontrollen im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens des Bundes durch und stellt allen Arbeitgebenden Instrumente zur Analyse der Löhngleichheit zur Verfügung.

Da die Gleichstellung von Frau und Mann ein transversales Thema ist, befassen sich alle Departemente und die Bundeskanzlei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch mit Gleichstellungsfragen. Einen guten Überblick bietet hierbei die vom Bundesrat im April 2021 verabschiedete Gleichstellungsstrategie 2030 und der dazugehörige Aktionsplan (www.gleichstellung2030.ch). Dieser zeigt auf, welche Einheiten der Bundesverwaltung durch Massnahmen in ihrer Verantwortung an der Umsetzung der Strategie beteiligt sind.

Bei der ersten Aktualisierung des Aktionsplans im Juni 2022 waren folgende Departemente und Bundesstellen aktiv an der Gleichstellungsstrategie 2030 beteiligt, indem sie für eine oder mehrere Massnahmen die Federführung innehalten:

- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA): Abteilung Frieden und Menschenrechte (AFM), Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA);
- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI): Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EGBG), Bundesamt für Gesundheit (BAG), Bundesamt für Kultur (BAK), Bundesamt für Statistik (BFS), Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV);
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD): Bundesamt für Justiz (BJ), Bundesamt für Polizei (Fedpol);
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS):
   Bundesamt für Sport (BASPO), Generalsekretariat;
- Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD): Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), Eidgenössisches Personalamt (EPA), Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV);
- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF): Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Staatsekretariat für Wirtschaft (SECO);
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK):
   Generalsekretariat;
- Bundeskanzlei.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass einige Einheiten der Bundesverwaltung auch ausserhalb der Gleichstellungsstrategie und ihrer vier Handlungsfelder gleichstellungspolitisch relevante Massnahmen umsetzen können, beispielsweise im Rahmen der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

Betreffend die Thematik der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen ist der Nationale Aktionsplan 2022-2026 zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) zu erwähnen, welcher auch einer Massnahme der Gleichstellungsstrategie 2030 entspricht. Dieser enthält auch Massnahmen von zwei Bundesstellen, die in der obigen Auflistung nicht figurieren; dies sind das Staatssekretariat für Migration (SEM) und das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM).

Was die Förderung der Gleichstellung innerhalb der Bundesverwaltung anbelangt, so liegt hier die Zuständigkeit beim EPA (Art. 10 Abs. 1 Bst. c der Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010 für das Eidgenössische Finanzdepartement, OV-EFD, SR 172.215.1).

## b. Wie werden diese Arbeiten koordiniert?

Es gibt im Bereich der Gleichstellung kein auf Beschlussebene zusammengesetztes, ständiges Interdepartementales Koordinations- und Steuerungsgremium. Die Koordination erfolgt meistens auf Fachebene.

Betreffend Gleichstellungsstrategie hat der Bundesrat unter der Leitung des EBG einen Interdepartementalen Ausschuss für die Umsetzung der Gleichstellungsstrategie 2030 und des Aktionsplans eingesetzt. Im Ausschuss sind alle Departemente und die Bundeskanzlei auf Beschlussebene vertreten. Aufgabe des Ausschusses ist es insbesondere, die umfassende Verankerung der Gleichstellungsstrategie in der Bundesverwaltung sicherzustellen und die beteiligten Bundesstellen im Hinblick auf die (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des Aktionsplans zu koordinieren. Auf operationeller Ebene wird die Umsetzung der Massnahmen von den verantwortlichen Stellen sichergestellt. Diese stehen in Kontakt mit dem EBG und berichten diesem über den Stand der Umsetzung der Massnahmen. So ist das EBG für die Koordination der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, SR 0.108) zuständig. Bei der Vor- und Nachbereitung der periodischen Berichterstattung der Schweiz an den zuständigen UNO-Ausschuss arbeitet das EBG eng mit den betroffenen Bundesstellen zusammen. Diese sind verpflichtet, Informationen über den Stand der Umsetzung von CEDAW in ihren Zuständigkeitsbereichen zu liefern. Im Nachgang der vom CEDAW-Ausschuss 2016 an die Schweiz gerichteten Empfehlungen hat eine auf Fachebene zusammengesetzte Arbeitsgruppe bestehend aus über 15 Bundesstellen unter der Leitung des EBG eine «Roadmap zur Umsetzung der CEDAW-Empfehlungen 2017-2020» ausgearbeitet. Auch mit Blick auf die für anfangs November 2022 zu erwartenden Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses zum 6. Staatenbericht der Schweiz wird das EBG in Zusammenarbeit mit allen involvierten Bundesstellen einen Follow-up Prozess festlegen.

Eine der Hauptaufgaben des EBG im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt ist die Koordination und Vernetzung innerhalb der Bundesverwaltung sowie zwischen Bund, Kantonen,
Fachstellen und Nichtregierungsorganisationen. Seit 2018 ist es folglich die offizielle Stelle, die
für die Koordination der Umsetzung der Istanbül-Konvention auf nationaler und internationaler Ebene (nach Art. 10 Istanbül-Konvention) einschliesslich der Berichterstattung der
Schweiz zuhanden des Europarats, zuständig ist. In der Bundesverwaltung besteht zudem auf
Fachebene die ständige Interdepartementale Arbeitsgruppe zur Umsetzung der IstanbülKonvention IDA IK, in der 10 Bundesstellen vertreten sind (EBG, BAG, BFS, BSV, EBGB, BJ,
SEM, fedpol sowie GS-VBS und GS-EDA). Für den Nationalen Aktionsplan 2022-2026 zur
Umsetzung der Istanbul-Konvention hat das EBG darüber hinaus eine Arbeitsgruppe gebildet,
die sich aus den folgenden Einheiten des Bundes zusammensetzt: EBG (Federführung), BFS,
BJ, BSV, SEM.

# c. Gibt es innerhalb der Departemente einen Austausch zum Thema Gleichstellung und wenn ja, wie oft findet dieser statt?

Der vorgängig erwähnte Interdepartementale Ausschuss Gleichstellungsstrategie 2030 tagt in der Regel zwei Mal pro Jahr.

Im Rahmen der Umsetzung und Folgearbeiten von CEDAW und der Istanbul-Konvention finden ein- bis zweimal jährlich Arbeitsgruppensitzungen der involvierten Ämter statt.

Die EBG-Direktion steht in wichtigen gleichstellungspolitischen Themen im regelmässigen Austausch mit anderen Bundesstellen, namentlich dem BJ, BSV oder auch dem EDA. Die Initiative geht dabei in der Regel von der EBG-Direktion aus

Was die Förderung der Gleichstellung innerhalb der Bundesverwaltung anbelangt, so verfügen alle Departemente über Diversity-Beauftragte. Die Handlungsfelder der Diversity-Beauftragten gehen über die Geschlechtergleichstellung hinaus und umfassen auch die folgenden Themen: Mehrsprachigkeit, Menschen mit Behinderungen, Generationen, Multikulturalität. Das Gremium der Diversity-Beauftragen trifft sich zwei Mal pro Jahr für den Wissensaustausch. Darüber hinaus finden je nach Bedarf ein Austausch und Konsultationen zwischen den Mitgliedern statt. Auch auf Ebene der HR-Konferenz und der Konferenz der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre (GSK) wird die Gleichstellungsthematik behandelt. Auch innerhalb der Departemente findet ein Austausch statt, dieser gestaltet sich je unterschiedlich.

# Wäre es möglich, Einheiten und/oder Stellen zu einem Bundesamt für Gleichstellung zusammenzufassen, um das Verfassungsziel der Gleichstellung von Frau und Mann wirksamer umsetzen zu können?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das EBG als Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung bereits heute über den **Status und die entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten eines Bundesamtes** verfügt (s. Art. 5 Organisationsverordnung vom 28. Juni 2000 für das Eidgenössische Departement des Innern, SR 172.212.1, und Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998, SR 172.010.1)

Die Gleichstellung ist eine transversale Thematik, bei der zahlreiche Schnittstellen mit anderen Bundesämtern bestehen; für gewisse Themen ist die Zusammenarbeit etabliert (s. Antwort zu Frage 1). Bei anderen Dossiers findet der Austausch, soweit es die Ressourcen des EBG zulassen, hauptsächlich über Ämterkonsultationen und Ad-hoc-Arbeitsgruppen statt.

Sollten Themen bzw. Einheiten anderer Bundesstellen ins EBG integriert werden bzw. das EBG um diese Einheiten vergrössert werden – zu denken ist hier z.B. an das Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft des BSV wie von der Petition 21.2034 gefordert - so würden gewisse **Schnittstellen** bestehen bleiben. So ist beispielsweise die Bearbeitung von sozial- und gesellschaftspolitischen Fragestellungen eng mit der Weiterentwicklung des Sozialversicherungssystems verknüpft (siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates vom 01.09.2021 zur Motion Feri 21.3850 «Schaffung eines Bundesamtes für Familie, Generationen und Gesellschaft»). Dasselbe gilt zum Beispiel für Ehe-, Scheidungs- und Erbschaftsfragen, die in den Zuständigkeitsbereich des BJ fallen und sowohl die Familien- als auch die Gleichstellungspolitik beeinflussen.

Demgegenüber könnte eine Neugruppierung bzw. Zusammenfassung wichtiger gleichstellungspolitischer Themen in einem vergrösserten Bundesamt für Gleichstellung eine **Verstärkung der Perspektive der Gleichstellung** insbesondere bei familien- und sozialpolitischen Fragen mit sich bringen.

Letztlich handelt es sich um einen **politischen Entscheid**. Das EDI hat sich am 15. Februar 2022 in seiner Stellungnahme zur Petition 21.2034 der Frauensession gegen einen erweiterten thematischen Zuständigkeitsbereich des EBG ausgesprochen, nicht zuletzt auch angesichts der angespannten Ressourcensituation des Bundes.

- Die Schweiz befindet sich in Gleichstellungsrankings in der Regel im unteren Drittel. Internationale Organisationen, wie die OECD in einem Bericht aus dem Jahr 2013, fordern die Schweiz auf, die Anzahl der Einrichtungen, die familienergänzende Kinderbetreuung anbieten, zu erhöhen und gleichzeitig erschwinglichere Preise für diese Dienstleistung zu gewährleisten, die Individualbesteuerung und eine Frauenquote für Verwaltungsräte einzuführen. Laut OECD würden solche Massnahmen das Potenzial von Frauen auf dem Arbeitsmarkt besser ausschöpfen und die Wirtschaftsleistung der Schweiz insgesamt steigern.
- a. Welche Ämter sind für diese aus Gleichstellungssicht wichtigen Dossiers zuständig (Kinderbetreuung, Individualbesteuerung, Quote in Verwaltungsräten)?
  - Familienexterne Kinderbetreuung: BSV
  - Individualbesteuerung: EStV
  - Quoten/Geschlechterrichtwerte in Verwaltungsräten (und Geschäftsleitungen); BJ
- b. Für welche dieser Dossiers ist das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) nicht zuständig?

Keines der erwähnten Themen fällt in die Zuständigkeit des EBG.

### c. Welche Rolle übernimmt das EBG in diesen Themenbereichen?

Das EBG bringt seine Stellungnahmen zu diesen Themen im Rahmen der Ämterkonsultationen ein. Bei gleichstellungspolitisch relevanten Themen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesstellen fallen, wird das EBG teilweise auch in Arbeits- und Begleitgruppen eingeladen. Einen institutionalisierten Austausch bzw. Zusammenarbeitsmechanismus, z.B. ein ständiger Interdepartementaler Ausschuss zu Gleichstellungsfragen, gibt es hingegen nicht (s. oben Antwort zu Frage 1b.).

Aus **Ressourcengründen** wäre es dem EBG zurzeit auch nicht möglich, über Stellungnahmen im Rahmen von Ämterkonsultationen und die punktuelle Mitarbeit in arbeits- und Begleitgruppen anderer Ämter hinaus systematisch alle gleichstellungsrelevanten Geschäfte zu begleiten bzw. sich aktiv in diese einzubringen.

### 4 Welche personellen Ressourcen stehen dem EBG zur Verfügung?

2022 beträgt der Personalbestand des EBG **17 Vollzeitäquivalente**, einschliesslich befristeten oder der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF) zugewiesenen Stellen, was 24 Personen entspricht.

Des Weiteren verfügt das EBG im Jahr 2022 über ein Betriebsbudget von 6,8 Millionen Franken und ein Budget für Finanzhilfen von rund 7,4 Millionen Franken (Projekte Erwerbsleben: 4,4 Millionen; Projekte Gewaltprävention: 3 Millionen; zu den rechtlichen Grundlagen siehe Antwort auf Frage 7).

# 5 Über welche (personellen) Ressourcen verfügen die anderen Ämter, die Gleichstellungsaufgaben wahrnehmen?

Die Frage der Personalressourcen der anderen Bundesstellen, die sich mit gleichstellungspolitischen Fragen befassen, lässt sich nicht beziffern, zumal diese nur einen Teil bzw. einen Aspekt der jeweiligen Geschäfte und Dossiers ausmachen. Es bestehen in den anderen Ämtern keine entsprechende Zurechnung und Erfassung von Personalressourcen auf die Gleichstellungsthematik.

# Welche Dachorganisationen ausserhalb der Bundesverwaltung leisten derzeit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Verfassungsziels der Gleichstellung von Frau und Mann?

Zu nennen ist **alliance F**, der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, welcher der grösste Dachverband der Frauenorganisationen der Schweiz ist und über 100 Mitgliederorganisationen und 900 Einzelmitglieder zählt. Aktuell wird dieser, als überparteilich bezeichnete Verband, von den beiden Co-Präsidentinnen Maya Graf (Grüne/BL) und Kathrin Bertschy (glp/BE) geleitet. Alliance F engagiert sich in allen wichtigen Gleichstellungsbereichen, namentlich politische Partizipation, Lohngleichheit, Vereinbarkeit, Individualbesteuerung, Gleichstellung in Bildung und Wissenschaft, Schutz vor Gewalt (s. <u>Politisches Engagement — alliance f – die Stimme der Frauen in der Schweizer Politik</u>).

Im Bereich Gewalt sind die folgenden Dachverbände zu nennen:

- Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO): In der DAO sind alle Frauenhäuser der Schweiz und Liechtensteins sowie Schutzunterkünfte für Frauen und Kinder vereinigt. Die DAO koordiniert deren Zusammenarbeit und setzt sich auf nationaler Ebene für gewaltbetroffene Frauen und Kinder ein. Dabei fördert sie insbesondere den fachspezifischen und interdisziplinären Austausch, ist Ansprechpartnerin für Fachstellen, die Politik etc., und betreibt Sensibilisierungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS): Der FVGS ist der Dachverband der privaten und öffentlichen Institutionen und Fachpersonen, die mit gewaltausübenden Personen im häuslichen Bereich arbeiten. Dessen Ziel ist es, die qualifizierte Gewaltberatung von tatausübenden Personen zu fördern. Der Verband erstellt Empfehlungen, fördert den Fachaustausch und die Weiterbildung und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

Nebst den genannten Organisationen ist für das EBG auch die Zusammenarbeit und der Austausch mit den kantonalen und städtischen Fachstellen von grosser Bedeutung Zu nennen sind hier die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) und betreffend die Gewaltthematik die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG).

### 7 Gibt es mit diesen Organisationen Leistungsaufträge?

Im Bereich der Gleichstellung kann das EBG auf der Grundlage von Artikel 14 des Gleichstellungsgesetzes Programme und Projekte finanziell unterstützen, bei denen es um die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben geht. Für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit (Dach-)Organisationen zur Finanzierung ihrer regelmässigen Aktivitäten im Bereich der Gleichstellung fehlt hingegen eine gesetzliche Grundlage.

Im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (s. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt) besteht die Möglichkeit, Leistungsverträge mit (Dach-)Organisationen abzuschliessen, die regelmässig gewaltpräventive Massnahmen im Sinne der Verordnung durchführen. Das EBG hat mit folgenden Organisationen eine Leistungsvereinbarung zur Finanzierung ihrer regelmässigen Aktivitäten abgeschlossen: SKHG, Christlicher Friedensdienst cfd. Die oben erwähnten Dachorganisationen DAO und FVGS werden aktuell im Rahmen von Projektfinanzierungen unterstützt (s. Antwort zu Frage 6).

#### 8 Wie finanzieren sie sich diese Dachverbände?

Die unter Frage 6 erwähnten Dachverbände finanzieren sich folgendermassen:

alliance F: Gemäss seinen Vereinsstatuten (Art. 11) finanziert sich alliance F über Mitgliederbeiträge, Sponsoring und Partnerschaften sowie Zuwendungen und Spenden.

- DAO: Gemäss ihrer Vereinsstatuten (Ziff. 3) finanziert sich die DAO über Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuwendungen, Beiträge der öffentlichen Hand (u.a. EBG, siehe Ziffer 7) sowie das Vereinsvermögen.
- FVGS: Gemäss seinen Vereinsstatuten (Art. 7) finanziert sich der FVGS über Mitgliederbeiträge,
   Gönner/innenbeiträge, Spenden sowie Beiträgen der öffentlichen Hand (u.a. EBG, siehe Ziffer 7) und weiteren Erträgen.
- In welchen anderen Bereichen werden Aufgaben des Bundes hauptsächlich an Organisationen ausserhalb der Verwaltung ausgelagert und von diesen ausgeführt? Zu nennen wären hier beispielsweise die Stiftung für Konsumentenschutz (Art. 97 BV) und die Familienorganisationen (Art. 21f ff. des Familienzulagengesetzes).

Verschiedene Aufgaben des Bundes sind ausgelagert. Dies beinhaltet die Auslagerung von Aufgaben an verselbstständigte Einheiten des Bundes. Darunter fallen Infrastruktur-Dienstleistungen, wie sie beispielsweise die Post und die SBB erbringen und die für ein erfolgreiches Bestehen am Markt einer Auslagerung bedingen. Im Rahmen der Wirtschafts- und Sicherheitsaufsicht sind dies Regulierungsaufgaben, wie sie u.a. die FINMA, die Swissmedic oder die Eidgenössische Wettbewerbskommission WEKO wahrnehmen. Solche Aufgaben werden insbesondere aufgrund des Erfordernisses der Unabhängigkeit bei der Aufgabenerfüllung ausgelagert. Zu nennen sind weiter Dienstleistungen mit Monopolcharakter, für die ein funktionierender Markt fehlt, namentlich in den Bereichen Bildung, Forschung oder Kultur. Der Bundesrat hat im Jahr 2006 mit dem Corporate Governance-Bericht gemeinsame Grundsätze für die Steuerung dieser Organisationen und einheitliche Kriterien für die Beurteilung der Auslagerung von Bundesaufgaben geschaffen. Er erstattet dem Parlament jährlich Bericht über die Erreichung der festgelegten strategischen Ziele.

Als jüngstes Beispiel kann hier auch die Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) erwähnt werden, die voraussichtlich Mitte 2023 ihre Arbeit aufnehmen wird und die als öffentlich-rechtliche Körperschaft in der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig ist (s. Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte, Änderung vom 1. Oktober 2021, AS 2022 317).

Weiter richtet der Bund auf der Basis von knapp 300 Tatbeständen in Verfassung und Gesetzen **Subventionen** in der Höhe von 42 Milliarden Franken aus (Rechnung 2019). Mittels Finanzhilfen kann der Bund Tätigkeiten Dritter fördern, die für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind, ohne Bundesunterstützung jedoch kaum wahrgenommen würden. Gemäss dem Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) können Finanzhilfen insbesondere dann ausgerichtet werden, wenn der Bund ein Interesse an der Unterstützung einer bestimmten Tätigkeit hat, die private oder kantonale Tätigkeit ohne die Bundesunterstützung nicht hinreichend ausgeübt würde, alternative Finanzierungen nicht ausreichen und sich keine zweckdienlicheren Massnahmen anbieten. In Ergänzung zum periodisch erscheinenden <u>Subventionsbericht des Bundesrates</u> unterhält die Eidgenössische Finanzverwaltung EFV eine umfangreiche <u>Datenbank der Bundessubventionen</u> mit detaillierten Angaben zu rund 260 Subventionen des Bundes.

Bei der in der Frage als Beispiel erwähnten Stiftung für Konsumentenschutz handelt es sich um eine privatrechtliche Stiftung, welche zu rund 15 Prozent durch Bundessubventionen finanziert wird. Diese Bundessubventionen erfolgen gestützt auf das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (Konsumenteninformationsgesetz, KIG; SR 944.0) mittels Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen für die Förderung der objektiven Information. Gleiches gilt für die ebenfalls als Beispiel aufgeführten Familienorganisationen. Auch in diesem Fall erfolgen die Bundessubventionen gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2) mittels Finanzhilfen an Familienorganisationen für deren Tätigkeiten zur Förderung von Familien. Demselben Modell folgen auch die Subventionen gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendli-

chen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG; SR 446.1) oder auch für private Organisationen in der Altershilfe gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10), um hier nur einige weitere Beispiele zu nennen.

Auch das EBG kann im Bereich der Gleichstellung Bundessubventionen mittels Finanzhilfen gewähren. Auf der Grundlage von Art. 14 GIG können jedoch einzig Programme und Projekte finanziell unterstützt werden, bei denen es um die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben geht. Für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit (Dach-)Organisationen im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann zur Finanzierung ihrer regelmässigen Aktivitäten fehlt hingegen eine gesetzliche Grundlage. Eine gesetzliche Grundlage für Leistungsvereinbarungen mit Organisationen besteht wie erwähnt einzig im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. (s. Antwort zu Frage 7).

### 10 Wie werden diese Organisationen finanziert und wie hoch ist die Finanzierung?

a. Wäre es möglich, eine Unterstützung für Organisationen, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen, nach dem Vorbild des Kredits, den das Bundesamt für Sozialversicherungen an "Familienorganisationen" vergibt (Art. 21f ff. des Familienzulagengesetzes), einzuführen?

Für eine Finanzierung der (Dach-)Organisationen im Bereich der Gleichstellung gemäss dem Modell Familienorganisationen müsste der Gesetzgeber die **gesetzlichen Grundlagen** schaffen, namentlich durch eine Anpassung des Gleichstellungsgesetzes (s. Antworten zu Frage 7 und 9) und zusätzlich einen entsprechenden **Transferkredit** einrichten. Derzeit gibt es keine derartigen Rechtsgrundlagen und es ist auch kein Budget dafür vorgesehen.

b. Für welche Organisationen wäre eine solche Unterstützung sinnvoll? Aus Sicht des EDI wäre zum Beispiel eine Finanzierung von alliance F via Finanzhilfen prüfenswert; dies angesichts der Repräsentativität der Mitgliedschaft, der Wichtigkeit und der thematischen Breite sowie der Qualität der Arbeit und Projekte.